
DGQ-Auditor:in Qualität (akkreditiert durch die DAkkS)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Auditor:in Qualität“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Auditor:in Qualität“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung(en) erfüllt:
 1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität - 1st, 2nd, 3rd Party Audits nach ISO 19011“.
 2. Vorliegen des Zertifikates „DGQ-Qualitätsbeauftragte:r“ bzw. gleichwertiger Zertifikate.
 3. (Fach-)Hochschulabschluss oder Berufsabschluss auf Meister-, Techniker bzw. Fachwirt-Niveau
 4. 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
 5. Tätigkeit als Auditor:in mit mindestens 4 vollumfänglichen Qualitätsmanagementsystemaudits innerhalb der letzten 3 Jahre mit 20 Audittagen - davon 12 Tage vor Ort.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.
- (4) Eine Zulassung zur Prüfung ist möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) 3.-5. nicht erfüllt werden. Nach bestandener Prüfung wird in diesem Fall anstelle des Zertifikates eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die das erfolgreiche Ablegen der Prüfung bescheinigt (siehe auch § 9 (3)).

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die in der/n unter § 3 genannten Veranstaltung(en) vermittelt werden.
 2. die Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 19011.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Simulation einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für die Simulation.
- (3) Die schriftliche Prüfung kann in Papierform oder als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten stattfinden.
- (4) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung:

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Webbrowser (für PC: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/r Prüfungsteilnehmenden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil sind die Normen DIN EN ISO 9001 und 19011 für die Vorbereitung zugelassen.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmenden ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigen die Prüfungsteilnehmenden technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen den Prüfungsteilnehmenden (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60% der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlichen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils 60% erreicht wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 werden die Zertifikate „DGQ-Auditor:in Qualität“ und „EOQ Quality Auditor“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.
- (3) Wird nach bestandener Prüfung eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung anstelle der Zertifikate ausgestellt (siehe § 3), können die Zertifikate „DGQ-Auditor:in Qualität“ und „EOQ Auditor Quality“ innerhalb von 3 Jahren ab dem Ausstellungsdatum der qualifizierten Teilnahmebescheinigung beantragt werden. Dazu ist die Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß § 3 nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2023 in Kraft.